

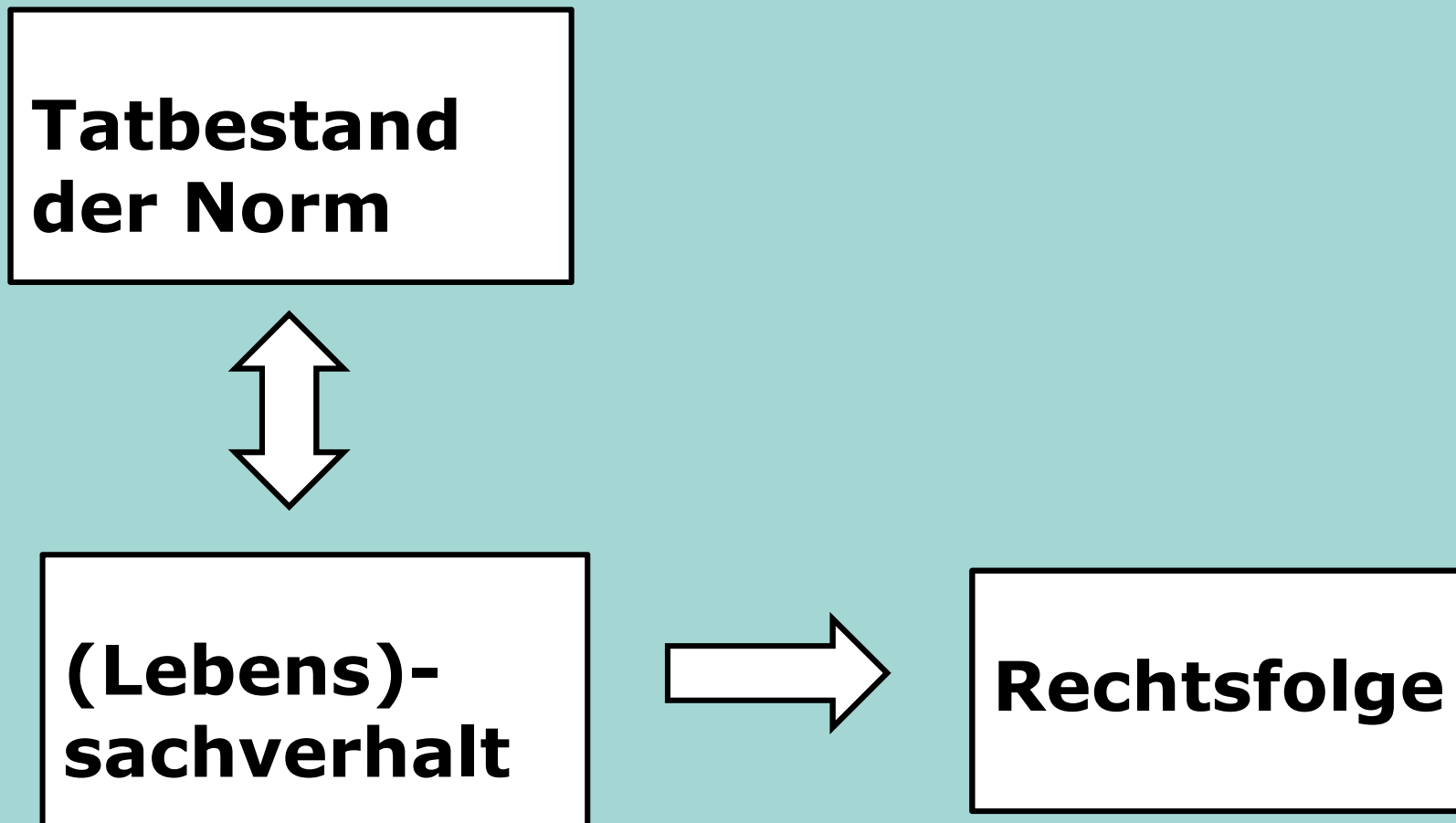
Rechtsverwirklichung im Verwaltungsalltag – Spagat zwischen verbrieften Rechten der Hilfsbedürftigen und Sachzwängen

Vortrag am 15.05.09 in Köln

Art. 20 Abs. 3 Grundgesetz

Die Gesetzgebung ist an die verfassungsmäßige Ordnung, die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung sind an Gesetz und Recht gebunden.

Der Prozess der Rechtsanwendung (I)



Der Prozess der Rechtsanwendung (II)

Theoretische Ansätze

Positivismus: Rechtsanwendung ist logischer Erkenntnisakt, sowohl Tatbestand als auch Sachverhalt stehen fest, die Person des Rechtsanwenders ist unerheblich.

Freirechtslehre: Rechtsanwendung ist ein schöpferischer Akt, in dem der Rechtsanwender im wesentlichen auf der Basis eigener Wertungen Recht „findet“.

Hermeneutik: Rechtsanwendung ist ein Prozess, in dem Sachverhalt und Tatbestand aufeinander bezogen werden („Hin- und Herwandern des Blicks“), das Vorverständnis des Rechtsanwenders ist wesentlicher Bestandteil dieses Prozesses.

Mögliche Auswirkungen theoretischer Orientierungen beim Rechtsanwender

Positivismus/ bürokratische Orientierung	Freirechts- lehre/Verwal- tungspragma- tismus	Hermeneutik/ Kooperatives Verwaltungs- handeln
„Hier stehe ich, ich kann nicht anders“	„geht nicht gibt`s nicht“	„Man kann über alles reden“

Vor diesem Hintergrund: Klärung der Rechtsanwendungsebene als Konfliktbearbeitung

Gesetzesfassungskonflikte: Gesetz lässt (angeblich) keine Auslegung zu.

Gesetzesauslegungskonflikte: Richtlinien oder Verwaltungspraxis binden den Rechtsanwender.

Konflikte bei der Ermittlung des Sachverhalts: Furcht des Rechtsanwenders vor dem Präjudiz.

Versuch eines Fazits

- **Rechtsverwirklichung ist Teil professionellen Handelns („Recht haben und Recht bekommen“).**
- **In Auseinandersetzung mit Verwaltungshandeln ist eine sorgfältige Klärung der Konfliktebene notwendig.**
- **Handlungsspielräume sind in vielen Fällen verhandelbar.**
- **Die Haltung des Rechtsanwenders sollte akzeptiert werden.**
- **Menschen, die ihre Rechte nicht selbst vertreten können, brauchen infrastrukturellen und gesellschaftlichen (d.h. oft außerrechtlichen) Schutz.**